

## **249. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Cultural Data Studies (AE)“**

**(Zuvor: „Data Studies (Akademische/r Experte/in)“)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies (AE)“ kommt der steigenden Nachfrage nach Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Kulturwissenschaften und Informatik nach und eröffnet den Studierenden ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen über die systematische Anwendung von computergestützten und datenbasierten Methoden und digitalen Ressourcen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Der transdisziplinär ausgerichtete Universitätslehrgang verbindet unterschiedliche digitale Methodenansätze und bietet einen Überblick über die folgenden Wissensfelder: Geisteswissenschaften, Data Literacy, Digitale Methoden, Visuelle Kultur, Datenkritik, Historische Fachinformatik, Computerlinguistik, Kultur- und Mediengeschichte, Visualisierung komplexer Datenstrukturen und Big Data aus dem Kulturbereich, Informationsmanagement und Medientheorien. Für den Bereich der Vermittlung, Sammlung und Vermarktung von Daten spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein transdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, sich intensiv den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu befassen und diese zu diskutieren. Das durch Wahlfachgruppen modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Cultural Data Studies zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt.

### **§ 2. Learning Outcomes**

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Verfahren und Methoden der Digitalen Geisteswissenschaften und Data Science für den Kulturbereich sowie Praktiken der Wissenschaftsvermittlung vergleichen,
- Softwareprogramme zur Datenerhebung, Datenmodellierung, digitalen Bildbearbeitung und -verarbeitung, Text- und Korpusanalyse sowie zur Analyse sozialer Netzwerke nutzen,
- kultur- und mediengeschichtliche Aspekte datenbasierter Wissenspraktiken analysieren,
- innovative Ansätze aus den Cultural Data Studies für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

### **§ 3. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies (AE)“ ist berufsbegleitend anzubieten.

#### **§ 4. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Dauer**

In der berufs begleitenden Variante dauert das Studium vier Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (60 ECTS Punkte).

#### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Cultural Data Studies (AE)“ sind
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsführung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppe vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

#### **§ 7. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 9. Unterrichtsprogramm**

- (1) Es sind die Fächer der Pflichtfachgruppe „Cultural Data Studies / Digital Humanities“ im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.
- (2) Aus den Wahlfachgruppen ist eine im Ausmaß von 30 ECTS zu wählen.
- (3) Die Auswahl der Wahlfachgruppe muss durch die Lehrgangsführung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

<b>FÄCHER</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>Pflichtfachgruppe Cultural Data Studies / Digital Humanities</b>	<b>170</b>	<b>30</b>
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und -analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9
<b>Wahlfachgruppe Visuelle Analyse</b>	<b>170</b>	<b>30</b>
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9
<b>Wahlfachgruppe Digitales Sammlungsmanagement &amp; Datenanalyse</b>	<b>170</b>	<b>30</b>
Digitalisierung und Strategien digitaler Archivierung	50	7
Digitalisierungskonzepte, Datenerhebung und Nachhaltigkeit/Erhaltung	50	7
Datenmanagement, -analyse und Vermittlung in Informationsinstitutionen	50	7
Praxisprojekt zur Analyse kultureller Daten & kuratorischen Umsetzung	20	9
<b>Wahlfachgruppe Image &amp; Science</b>	<b>170</b>	<b>30</b>
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9

<b>Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research</b> (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	<b>170</b>	<b>30</b>
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
<b>GESAMT</b>	<b>340</b>	<b>60</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
  - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Pflichtfächer
  - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Wahlfächer
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Visuelle Kompetenzen (CP), Digitales Sammlungswesen (zuvor Digitales Sammlungsmanagement (CP)), Image & Science (CP), Cultural Data Studies (zuvor Data Studies (CP)), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, MediaArtHistories-Advanced. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expertin/e in Cultural Data Studies“ zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.